

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN – V.2024.2

1. DEFINITIONEN

„**Käufer**“ bezeichnet die Firma Kronenbergs Freileitungsarmaturen GmbH.

„**Lieferformular**“: bezeichnet das vom Lieferanten ausgestellte Vertragsdokument mit Datum, in dem die in Artikel 4.2 genannten Elemente aufgeführt sind.

„**Kunde**“ bezeichnet den oder die Kunden des Käufers.

„**Bestellung**“ ist der Oberbegriff für das von den Parteien unterzeichnete und durch eine Bestellung realisierte Vertragsdokument, mit dem der Käufer Produkte beim Lieferanten bestellt.

„**Allgemeine Einkaufsbedingungen**“ oder „**AEB**“ bezeichnet diese Reihe von Bedingungen, die die Geschäftsbeziehung zwischen Käufer und Lieferant im Rahmen der Bestellung regeln.

„**Rahmenkaufvertrag**“ bezeichnet die Vereinbarung, die zwischen dem Käufer und dem Lieferanten geschlossen werden kann, um bestimmte Bedingungen für ihre vertragliche Beziehung festzulegen oder zu spezifizieren.

„**Vertraglicher Rahmen**“ bezeichnet die Gesamtheit der Dokumente, die das Vertragsverhältnis zwischen Käufer und Lieferant regeln, bestehend aus den folgenden Dokumenten in der angegebenen Reihenfolge ihrer Priorität: (i) Rahmenkaufvertrag und

seine Anhänge, falls vorhanden; (ii) die Bestellungen; (iii) diese AEB.

„**Sicherheitsdatenblatt**“ oder „**SDB**“ bezeichnet das Dokument, das dem Lieferformular beizufügen ist, wenn die Bestellung gefährliche Stoffe enthält.

„**Lieferant**“ bezeichnet das Unternehmen, das die Produkte liefert und die im Vertragspaket festgelegten Verpflichtungen erfüllt.

„**Produkt(e)**“ bezeichnet die Produkte, Materialien, Lieferungen, externen Arbeitsergebnisse, Spezialmaschinen, Ausrüstungen und Dienstleistungen, die Gegenstand einer Bestellung des Käufers beim Lieferanten sind.

2. ANWENDUNGS-BEREICH

2.1 Diese AEB stellen das Kaufangebot des Käufers an seine Lieferanten dar und legen die zwischen dem Käufer und seinen Lieferanten (zusammen die „Parteien“ und einzeln eine „Partei“) geltenden beziehungstechnischen Bedingungen für den Kauf und Verkauf von Produkten fest.

2.2 Käufer und Lieferant vereinbaren, die Bestellung diesen AEB zu unterwerfen, die sich bezüglich einer gegenseitigen Leistung verstehen, nachdem sie alle Informationen ausgetauscht, mit denen ihre Zustimmung festgelegt wird, und ihre Vereinbarung formalisiert haben. Somit verzichten

Käufer und Lieferant auf das Recht, sich auf andere Geschäftsbedingungen zu berufen, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.3 Die im Rahmenkaufvertrag/in der Bestellung aufgeführten besonderen Bedingungen ergänzen diese AEB und können von ihnen abweichen. Im Falle von Widersprüchen haben sie Vorrang vor den AEB.

2.4 Käufer und Lieferant vereinbaren, dass ihr Vertragsverhältnis vom vertraglichen Rahmen geregelt wird.

3. BESTELLUNGEN

3.1 Alle vom Käufer getätigten Käufe unterliegen einer Bestellung.

3.2 Bestellungen müssen einen Artikel, eine Beschreibung, eine Menge, einen Preis, ein Lieferdatum und eine Zahlungsmethode enthalten.

3.3 Der Lieferant stimmt zu, die Empfangsbestätigung der Bestellung innerhalb einer Woche nach deren Erhalt in beliebiger schriftlicher Form zurückzusenden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bestellung als vorbehaltlos vom Lieferanten angenommen.

3.4 Etwaige Vorbehalte seitens des Lieferanten sind dem Käufer innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Eingang der Bestellung mitzuteilen. Die Bestellung gilt

erst dann als bestätigt, wenn diese Vorbehalte vom Käufer schriftlich akzeptiert wurden oder der Lieferant auf diese verzichtet hat.

4. LIEFERUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT

4.1 Der Lieferant muss eine der Art der Produkte angemessene Verpackung verwenden, um die Sicherheit und Unversehrtheit der Produkte bis zu ihrem Lieferort zu gewährleisten. Die Verpackung muss insbesondere, aber nicht ausschließlich, geeignet sein und die Vorsichtsmaßnahmen berücksichtigen, die zum Schutz der Produkte vor Witterungseinflüssen, Korrosion, Unfällen beim Be- und Entladen, Transport- und Lagerungsbeschränkungen, Vibrationen und Stößen zu treffen sind.

4.2 Jede Kiste, jedes Paket oder jede Gruppe von Paketen muss alle erforderlichen Angaben enthalten, damit die Waren bei Erhalt sofort identifiziert werden können. Jeder Lieferung ist ein Lieferformular beizufügen, das alle erforderlichen Angaben wie den Inhalt der Verpackung, Werkskontrollen, Lieferdatum und -ort, Gewicht, gelieferte Mengen, Bestellnummer des Käufers, Artikelnummer des Käufers, Referenznummer des Lieferanten und die Bezeichnung der Produkte beinhaltet. Wenn eine Bestellung gefährliche

Materialien und/oder chemische Substanzen enthält, muss dem Lieferformular ein Sicherheitsdatenblatt („SDB“) beigefügt werden.

4.3 Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, erfolgen Lieferungen an die in der Bestellung angegebenen Orte gemäß den derzeit geltenden INCOTERM DDP 2020 („INCOTERM“).

4.4 Der vertragliche Liefertermin ist auf der Bestellung angegeben. Das ist das Datum, an dem der Lieferant die Produkte in der vereinbarten Qualität und Menge an dem gemäß INCOTERM vereinbarten Ort oder an dem in der Bestellung angegebenen Ort für den Käufer bereitstellen muss.

4.5 Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich über jede vorhersehbare Lieferverzögerung und die zu deren Behebung getroffenen Maßnahmen zu informieren. Alle zusätzlichen Kosten, die durch eine vom Lieferanten verursachte Verzögerung entstehen, gehen zulasten des Lieferanten.

4.6 Im Falle einer Lieferung nach dem vertraglich vereinbarten Termin behält sich der Käufer das Recht vor, die Zahlung ihres Preises bis zur vollständigen Lieferung der bestellten Produkte zurückzuhalten.

4.7 Die Einhaltung der vom Käufer gewünschten und vom Lieferanten akzeptierten Lieferfristen ist eine

wesentliche Bedingung der Bestellung. Der Lieferant haftet in vollem Umfang für jede schuldhafte Lieferverzögerung und trägt alle diesbezüglichen direkten und indirekten Folgen. Das gilt unbeschadet des Rechts des Käufers zu Folgendem:

- Eine Entschädigung vom Lieferanten für den dem Käufer entstandenen Schaden zu erhalten.
- Vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent (1 %) pro Verzugstag zu erhalten, wobei der Gesamtbetrag der Vertragsstrafe fünf Prozent (5 %) des Gesamtwerts der Bestellung nicht überschreiten darf.
- Die vorstehenden Bestimmungen schließen die Ausübung des in Artikel 17 – Kündigung und Rückerstattung – vorgesehenen Kündigungsrechts nicht aus. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, vom Lieferanten die sofortige Rückerstattung der vom Käufer im Rahmen der Bestellung gezahlten Beträge zu erhalten, wenn der Preis bereits vollumfänglich oder teilweise bezahlt wurde.

5. VERPFLICHTUNG ZUR EINHALTUNG

5.1 Die Produkte müssen strikt den Bedingungen der Bestellung und den Spezifikationen der technischen Datenblätter des Käufers, den technischen

Spezifikationen des Lieferanten, sofern diese vom Käufer ausdrücklich als Referenzspezifikationen akzeptiert wurden, den Zeichnungen der Produkte sowie den geltenden Gesetzen, Normen und Vorschriften entsprechen. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, sich über die bestehenden und künftigen rechtlichen, normativen und regulatorischen Rahmenbedingungen insbesondere in Bezug auf soziale, gesellschaftliche und umwelttechnische Verantwortung auf dem Laufenden zu halten.

5.2 Die Produkte müssen außerdem in jeder Hinsicht insbesondere in Bezug auf Qualität, Zusammensetzung, Aufmachung und Kennzeichnung sowie die Handelsregeln den geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen.

5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Herkunft und Konformität der Produkte, die er an den Käufer liefert, gemäß den Bedingungen und technischen Spezifikationen der Produkte insbesondere durch Vorlage aller entsprechenden Zertifikate, die sie garantieren, innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Aufforderung durch den Käufer nachweisen.

5.4 Eine vom Käufer oder einem Dritten durchgeführte Inspektion oder Konformitätskontrolle entbindet den Lieferanten

nicht von seiner Verpflichtung zur Konformität und Qualität als Ergebnisverpflichtung.

5.5 Der Käufer behält sich das Recht vor, in den Räumlichkeiten des Lieferanten Kontrollen, Überprüfungen und Inspektionen durchzuführen. Das gilt unabhängig davon, ob er von seinem Kunden begleitet wird oder nicht. Der Lieferant garantiert dem Käufer auf Anfrage freien Zugang zu seinen Räumlichkeiten während der Öffnungszeiten und ohne Beeinträchtigung des Betriebs. Der Lieferant muss gemäß den Bestimmungen in Artikel 8 – Untervergabe, wenn die von der Bestellung abgedeckten Produkte von Dritten oder Unterauftragnehmern des Lieferanten entworfen, hergestellt oder montiert werden, die Genehmigung der Dritten oder Unterauftragnehmer einholen, damit der Käufer Zugang zu den oben genannten Bedingungen zu deren Räumlichkeiten erhält.

5.6 Der Lieferant wird dahin gehend erachtet, gegenüber dem Käufer und dessen Kunden(s) (falls vorhanden) für alle direkten und indirekten schädlichen Folgen einer(s) möglichen Nonkonformität und Qualitätsmangels der gelieferten Waren und Produkte sowohl in Bezug auf die Qualität als auch die Quantität in dem Umfang zu haften, in dem der Lieferant für diese(n) Nonkonformität oder Qualitätsmangel verantwortlich ist. Er

verpflichtet sich folglich, den Käufer für alle daraus resultierenden Schäden sowie insbesondere für die entstandenen Kosten für Demontage, Transport, Analyse, Sortierung, Remontage, Arbeitsaufwand und alle damit verbundenen Kosten vollständig zu entschädigen.

6. NONKONFORMITÄT UND ABLEHNUNG DER LIEFERUNG

6.1 Der Käufer behält sich das Recht vor, die Lieferung komplett oder teilweise abzulehnen, wenn die Produkte bei Lieferung nicht den Bestimmungen in Artikel 5 entsprechen. Der Käufer hat dem Lieferanten seine Ablehnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht (8) Tagen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen.

6.2 Jede abgelehnte Lieferung muss vom Lieferanten innerhalb von acht (8) Tagen nach der Benachrichtigung durch den Käufer über die Ablehnung der Lieferung abgeholt werden. Andernfalls wird sie auf dessen Kosten und Risiko an den Lieferanten zurückgesandt.

6.3 Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 6.4 ersetzt der Lieferant unverzüglich auf eigene Kosten (Herstellung, Transport und alle anderen mit dem Ersatz verbundenen Kosten) alle Produkte, deren Lieferung vom Käufer abgelehnt wurde.

6.4 Wenn der Lieferant, nachdem er über die Nonkonformität informiert wurde, die mangelhaften Produkte nicht innerhalb von vier (4) Werktagen nach dieser Benachrichtigung repariert oder ersetzt, ist der Käufer nach eigenem Ermessen zu Folgendem berechtigt:

- Eine Erstattung des vom Käufer für die mangelhaften Produkte gezahlten Preises zu erhalten,
- eine Preisminderung im Verhältnis zur Nonkonformität oder Nichterfüllung zu erhalten oder
- Ersatzprodukte von einem alternativen Lieferanten seiner Wahl ausschließlich auf Kosten des Lieferanten zu beschaffen.

7. ÜBERTRAGUNG DES EIGENTUMSRECHTS UND DES RISIKOS

7.1 Das Eigentumsrecht an den Produkten geht, soweit die Parteien keine Eigentumsvorbehaltsklausel akzeptiert haben, mit dem Übergang des Risikos gemäß den von den Parteien akzeptierten geltenden INCOTERMS gemäß den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 auf den Kunden über.

7.2 Der Übergang von Risiken erfolgt gemäß INCOTERM oder bei Empfang der Produkte durch den Käufer, wenn die Beförderung gemäß den in Artikel 4.3 festgelegten Bedingungen frachtfrei erfolgt.

8. OUTSOURCING

8.1 Der Lieferant hat, sofern vom Käufer schriftlich nicht Anderslautendes vereinbart wurde, die Bestellungen des Käufers persönlich auszuführen.

8.2 Jede Arbeit, die der Lieferant an Subunternehmer weitervergeben möchte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Gegebenenfalls hat der Lieferant sicherzustellen, dass seine Subunternehmer diese AEB einhalten, und insbesondere dem Käufer gemäß den Bestimmungen in Artikel 5.5 ein Zugangsrecht zu diesen Subunternehmern für den Teil zu gewährleisten, der die Ausführung des laufenden Auftrags betrifft.

8.3 Der Lieferant bleibt gegenüber dem Käufer für die ordnungsgemäße Ausführung aller untervergebenen Arbeiten haftbar.

9. WERKZEUGE

9.1 Die Werkzeuge aller Art (insbesondere Spritzgusswerkzeuge, Folgewerkzeuge usw.), die Peripheriegeräte der Werkzeuge sowie die Dateien, Dokumente und Pläne, die für die Ausführung der Aufträge verwendet werden können (im Folgenden „Werkzeuge“), die vom Käufer für die Ausführung der Aufträge komplett oder teilweise bezahlt werden, gehören kraft Gesetzes dem Käufer, was der Lieferant ausdrücklich anerkennt.

9.2 Der Lieferant hat die Werkzeuge unverzüglich und ohne Einwand an den Käufer zurückzugeben, sobald deren Übertragung durch den Lieferanten unter bestmöglichen

Betriebsbedingungen sichergestellt wurde. Die Rückgabe muss innerhalb von einundzwanzig (21) Werktagen nach Eintritt des auslösenden Ereignisses (d. h. bei Beendigung des Vertrags oder auf erste Aufforderung des Käufers) erfolgen.

9.3 Der Lieferant ist aufgefordert, die Werkzeuge als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen. Das gilt insbesondere gegenüber allen Subunternehmern, die der Käufer gemäß den in Artikel 8 – Untervergabe festgelegten Bedingungen genehmigt hat. Der Lieferant verpflichtet sich, zu gewährleisten, dass die Werkzeuge des Käufers mit einem Schild oder einem Stempel versehen sind, das / der das Eigentum des Käufers kennzeichnet. Liegt kein firmeneigens(r) Schild oder Stempel vor, muss der Lieferant dieses(n) vom Käufer anfordern.

9.4 Eine Nichterfüllung oder mangelnde Kooperation seitens des Lieferanten bei der Rückgabe der Werkzeuge innerhalb der in Artikel 9.2 festgelegten Frist berechtigt den Käufer, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent (1 %) des Wertes der Werkzeuge pro

Verzugstag zu verlangen. Der Gesamtbetrag dieser Vertragsstrafe ist auf zehn Prozent (10 %) des Wertes der Werkzeuge begrenzt.

9.5 In seiner Eigenschaft als Verwahrer der Werkzeuge des Käufers hat der Lieferant auf eigene Kosten und Risiko deren einwandfreie Pflege, Wartung und Lagerung sicherzustellen, und zwar unter Bedingungen, die es dem Käufer ermöglichen, sie auf Wunsch wieder zu verwenden, ohne zusätzliche Handhabungs- oder Wiederinbetriebnahmekosten tragen zu müssen.

10. PREIS – RECHNUNGSSTELLUNG

10.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Kauf der Produkte des Lieferanten gemäß den vom Käufer schriftlich akzeptierten Zeitplänen und Sätzen des Lieferanten.

10.2 Die in der Bestellung angegebenen Preise dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers in keinem Fall geändert werden.

10.3 Alle zusätzlichen Kosten jeglicher Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers, die spezifisch in der Bestellung angegeben ist.

10.4 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind fest, endgültig und nicht revidierbar. Diese Preise sind Nettopreise ohne Steuern und beinhalten Transportkosten gemäß INCOTERM, eine Verpackung und eine für den

Transport und die Lagerung der Produkte geeignete Verpackung.

10.5 Vorbehaltlich der Annahme der Lieferungen durch den Käufer geben Bestellungen keinen Anlass zu einer systematischen Zahlung von Vorschüssen, Anzahlungen oder Vorauszahlungen.

10.6 Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, sind alle dem Lieferanten gegenüber fälligen Rechnungen in Euro zu begleichen.

10.7 Die Zahlungsfrist für Rechnungen wird zwischen den Parteien vereinbart. Sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, sind Rechnungen vorbehaltlich der Lieferung aller bestellten Produkte innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Monatsende oder sechzig (60) Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Andernfalls gelten die Bestimmungen in Artikel 4.6.

10.8 Jede Bestellung wird separat in Rechnung gestellt. Rechnungen sind an die Buchhaltungsabteilung des Käufers zu richten und müssen die Bestellnummer des Käufers und die Lieferformularnummern enthalten. Darüber hinaus müssen Rechnungen alle gemäß Artikel L.441-9 des französischen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen verbindlichen Angaben enthalten. Der Käufer behält

sich das Recht vor, Rechnungen abzulehnen, die nicht Gegenstand einer Bestellung waren oder die die oben genannten Referenzen oder Angaben nicht enthalten. Rechnungen müssen strikt der Referenzbestellung entsprechen, um Abrechnungsstreitigkeiten zu vermeiden.

11. GEWÄHRLEISTUNG

11.1 Der Lieferant gewährleistet die vom Käufer bestellten Produkte für einen Zeitraum von mindestens vierundzwanzig (24) Monaten ab Lieferung an den gemäß INCOTERM festgelegten Bestimmungsort gegen offensichtliche oder versteckte Mängel, die auf Konstruktionsfehler, Material-, Verarbeitungs- oder Betriebsfehler zurückzuführen sind, sowie gegen alle Mängel (im Folgenden „Mängel“).

11.2 Die Gewährleistung des Lieferanten deckt Teile und Arbeitsaufwand wie Montage- und Demontagekosten sowie wie Reise-, Transport- und sonstige damit verbundene Kosten ab.

11.3 Der Lieferant hat den Käufer für alle direkten und indirekten materiellen und immateriellen Schäden zu entschädigen, die aus einem Mangel an den Produkten resultieren, soweit der Lieferant für diesen Mangel verantwortlich ist. Das gilt insbesondere für jegliche Personen- und / oder Sachschäden unabhängig davon, ob diese beim Käufer

oder dessen eigenen Kunden entstanden sind.

11.4 Der Lieferant repariert oder ersetzt nach Wahl des Käufers die Produkte auf eigene Kosten. Dazu zählen (u. a.) alle Arbeits- und Materialkosten für die Bearbeitung oder Entfernung fehlerhafter Produkte sowie alle Kosten für Handhabung, Sortierung, Verpackung und Transport. Ein Ersatz nonkonformer Produkte erfolgt nur, wenn dies durch eine vom Käufer unterzeichnete Ersatzbestellung genehmigt wurde.

Für den Fall, dass der Lieferant dieser Gewährleistungspflicht nicht nachkommen kann, behält sich der Käufer das Recht vor, die Produkte auf Kosten des Lieferanten von einem Dritten reparieren oder ersetzen zu lassen.

11.5 Jede im Rahmen der Gewährleistung durchgeführte Intervention ist selbst Gegenstand einer Gewährleistung von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Zeitpunkt der Reparatur oder des Austauschs des fehlerhaften Produkts.

12. VERSICHERUNG

12.1 Der Lieferant schließt alle erforderlichen Versicherungen bei solventen Versicherungsgesellschaften ab, um seine Haftung für alle Risiken, die er im Rahmen der

Bestellung bewertet hat, für die gesamte Dauer der Dienstleistung und die in Artikel 11 festgelegte Gewährleistungsfrist zu versichern. Auf Verlangen des Käufers stellt der Lieferant dem Käufer einen von seinem Versicherer ordnungsgemäß unterzeichneten Versicherungsnachweis zur Verfügung, der auf weniger als sechs (6) Monate vor dem Datum der Bestellung datiert ist und in dem der gewährte Versicherungsschutz, der diesbezügliche Betrag und der Selbstbehalt angegeben sind.

12.2 Die Ausstellung des oben genannten Versicherungsnachweises stellt in keiner Weise eine Anerkennung einer Haftungsbeschränkung seitens des Lieferanten durch den Käufer dar.

12.3 Der Lieferant stimmt für den Fall, dass der Käufer dem Lieferanten im Rahmen der Ausführung der Bestellung Waren anvertraut, zu, die vom Käufer anvertrauten Waren auf eigene Kosten gegen alle Risiken von Verlust oder Beschädigung zu versichern.

13. ÄNDERUNG

13.1 Zwischen dem Lieferanten und dem Käufer wird ausdrücklich vereinbart, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Änderungen an den Produkten, ihrem Herstellungsprozess oder ihrer Verpackung vorgenommen werden dürfen.

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer mindestens zwölf (12) Monate im Voraus über die Einstellung der Herstellung oder die Streichung von Produkten aus seinem Katalog zu informieren. Der Käufer kann innerhalb dieser Frist eine Bestellung für die erforderlichen Mengen aufgeben.

14. GEISTIGES EIGENTUM

14.1 Der Lieferant erklärt, dass er über die erforderlichen geistigen Eigentumsrechte verfügt und/oder alle für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Lizenzen besitzt. Das gilt insbesondere für die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung der Produkte.

14.2 Dementsprechend hat er den Käufer bezüglich jeglicher Klagen wegen Verstößen, unlauteren Wettbewerbs und ganz allgemein bezüglich jeglicher Ansprüche, Beschwerden oder Einsprüche Dritter in Bezug auf die geistigen Eigentumsrechte an den Produkten zu entschädigen, und zwar so, dass weder der Käufer noch sein Kunde in dieser Hinsicht in Anspruch genommen werden können.

14.3 Sollten sich solche Klagen jedoch ergeben, unterstützt der Lieferant den Käufer und begleicht vollauf sämtliche Endurteile oder Vergleiche.

14.4 Der Lieferant entschädigt den Käufer bezüglich aller Kosten (einschließlich Anwaltskosten) sowie aller Beträge, die der Käufer in diesem Zusammenhang zu zahlen hat, unbeschadet des Ausgleichs für sonstige Schäden, die dem Käufer durch eine solche Klage oder Forderung entstanden sind. Das gilt insbesondere für Imageschäden und/oder deren Folgen.

14.5 Der Lieferant wird entweder (i) dem Käufer gestatten, das Produkt ohne Auswirkungen auf dessen Preis weiter zu nutzen, oder (ii) dem Lieferanten gestatten, (ii) alle erforderlichen Änderungen oder den Austausch des gesamten Produkts oder von Teilen davon gemäß technischen Spezifikationen und Bedingungen vorzunehmen, die denen der Bestellung entsprechen und der ausdrücklichen Zustimmung des Käufers bedürfen.

14.6 Der Käufer behält sich ausschließlich alle geistigen Eigentumsrechte an Folgendem vor:

- Produkte, die gemäß den vom Käufer dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Diagrammen, Spezifikationen und Dokumenten entwickelt wurden.
- Software (einschließlich deren Quellcode, Struktur oder Architektur und Dokumentation), die speziell für den Käufer als Teil der Bestellung entwickelt wurde.
- Formen, Werkzeuge, Modelle und andere Prototypen, die

nach den Spezifikationen des Käufers als Ergebnis von Studien hergestellt wurden, die selbst nur indirekt vom Käufer finanziert wurden.

- Herstellungsprozesse sowie Know-how, die / das aus Studien resultiert(en), die selbst nur indirekt vom Käufer finanziert wurden.

14.7 Der Käufer ist frei darin, die Dokumentation zu den im Rahmen der Bestellung gelieferten Produkten insbesondere zum Zwecke der Weitergabe an seine eigenen Kunden zu verwenden.

14.8 Gemäß den Bestimmungen in Artikel 8 ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass seine eigenen Lieferanten und Subunternehmer die vorstehenden Bestimmungen einhalten.

15. VERTRAULICHKEIT

15.1 Während der Laufzeit der Bestellung kann der Käufer dem Lieferanten mündlich oder schriftlich Informationen über sein(e) Geschäftsangelegenheiten, Produkte, Dienstleistungen, vertrauliches geistiges Eigentum, Handelsgeheimnisse, vertrauliche Informationen Dritter und andere sensible oder firmeneigene Informationen in elektronischer oder anderer Form oder auf anderen Medien unabhängig davon, ob diese als „vertraulich“ gekennzeichnet, bezeichnet oder anderweitig identifiziert sind („vertrauliche

Informationen“), offenlegen oder zur Verfügung stellen.

15.2 Vertrauliche

Informationen umfassen keine Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung: (i) allgemein verfügbar und der Öffentlichkeit bekannt sind oder werden, ohne dass dies direkt oder indirekt auf einen Verstoß gegen diesen Abschnitt durch den Lieferanten oder einen seiner Vertreter oder Subunternehmer

zurückzuführen ist, (ii) dem Lieferanten auf nicht vertraulicher Basis von einer dritten Quelle zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, dass diesem Dritten die Offenlegung solcher vertraulichen Informationen nicht untersagt ist und war, (iii) dem Lieferanten oder seinen Beauftragten oder Subunternehmern vor der Offenlegung durch oder im Namen des Käufers bekannt waren oder sich in ihrem Besitz befanden, (iv) vom Lieferanten unabhängig und ohne Bezugnahme auf oder Verwendung von vertrauliche(n) Informationen des Käufers komplett oder teilweise entwickelt wurden oder werden oder (v) gemäß geltenden Bundes-, Landes- oder lokalen Gesetzen oder Vorschriften oder einer gültigen Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde offengelegt werden müssen.

15.3 Der Lieferant ist verpflichtet: (A) die Vertraulichkeit der

vertraulichen Informationen des Käufers mit mindestens der gleichen Sorgfalt, mit der er seine eigenen vertraulichen Informationen schützen würde, jedoch in keinem Fall mit weniger als der wirtschaftlich angemessenen Sorgfalt zu schützen und zu wahren, (B) die vertraulichen Informationen des Käufers nicht für andere Zwecke als zur Ausübung seiner Rechte oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung zu verwenden oder den Zugang zu ihnen oder ihre Verwendung zu gestatten und (C) diese vertraulichen Informationen nicht Personen oder Unternehmen gegenüber offenzulegen. Hiervon ausgenommen sind die Vertreter oder Subunternehmer des Lieferanten, die die vertraulichen Informationen kennen müssen, um den Lieferanten bei der Ausübung seiner Rechte oder der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung zu unterstützen oder in seinem Namen zu handeln.

15.4 Der Lieferant haftet für alle Verstöße gegen diesen Artikel, die durch seine Vertreter oder Subunternehmer verursacht werden.

15.5 Zu jedem Zeitpunkt während oder nach Ablauf der Laufzeit der Bestellung hat der Lieferant auf schriftliche Aufforderung des Käufers unverzüglich alle Kopien seiner vertraulichen Informationen unabhängig

davon, ob diese in schriftlicher, elektronischer oder anderer Form vorliegen, an den Käufer zurückzugeben und seine Vertreter und Subunternehmer dazu aufzufordern, diese ebenfalls zurückzugeben, oder auf Verlangen alle diese Kopien zu vernichten und dem Käufer schriftlich zu bestätigen, dass diese vertraulichen Informationen vernichtet wurden.

15.6 Diese Vertraulichkeitsklausel gilt für die Dauer der Bestellung und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach deren Ablauf.

16. HÖHERE GEWALT

16.1 Als Ereignis höherer Gewalt gilt jedes Ereignis, das sowohl unvorhersehbar als auch unvermeidbar ist und außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegt, wodurch diese daran gehindert wird, die ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

16.2 Höhere Gewalt umfasst keine(n) Werkskonflikte, Streiks, Produktionsschwierigkeiten, Mangel an qualifiziertem Personal, Materialmangel, Produktionsausfälle, Ausfälle von für die Ausführung der Bestellung verwendeten Materialien oder Verzögerungen bei der Lieferung von Rohstoffen.

16.3 Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich, spätestens jedoch acht (8) Tage nach Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt

schriftlich zu benachrichtigen und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen einer solchen Situation zu begrenzen sowie insbesondere, um Verzögerungen bei der Lieferung der Bestellung zu vermeiden oder zu begrenzen.

16.4 Der Käufer behält sich das Recht vor, alle Maßnahmen wie eine Änderung, Aussetzung oder Kündigung ausstehender Bestellungen zu ergreifen, die er zum Schutz seiner Interessen für angemessen hält.

17. KÜNDIGUNG UND RÜCKERSTATTUNG

17.1 Im Falle einer wesentlichen oder wiederholten Verletzung einer der Verpflichtungen aus dem in Artikel 1 – Definitionen festgelegten vertraglichen Rahmen seitens des Lieferanten kann der Käufer die Bestellung einschließlich teilweise gelieferter Bestellungen vollständig oder teilweise von Rechts wegen ohne Beeinträchtigung etwaiger Verzugsstrafen, Preisminderungen und pauschaler Entschädigungen gemäß Strafklauseln, die der Käufer möglicherweise ohne gerichtliche Intervention vom Lieferanten verlangen muss, stornieren, ohne dass eine Aufforderung erforderlich ist.

17.2 Die Kündigung wird innerhalb von 8 Tagen wirksam, nachdem der Käufer dem Lieferanten eine schriftliche Inverzugsetzung

übermittelt hat, die erfolglos geblieben ist.

17.3 Bis zum Zeitpunkt der Beendigung stellt der Lieferant dem Käufer auf Anfrage alle laufenden Arbeiten einschließlich Softwarequellen und Entwicklungsdateien sowie alle anderen Dokumente, die dem Käufer zur Durchführung dieser Arbeiten gehören, zur Verfügung.

17.4 Der Lieferant ist verpflichtet: (i) alle materiellen Sachanlagen wie u. a. Formen, Ausrüstungen und Werkzeuge, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden und dem Käufer gehören, an den Käufer zurückzugeben; (ii) alle materiellen Dokumente und Materialien (und alle Kopien davon), die vertrauliche Informationen des Käufers enthalten, widerspiegeln, beinhalten oder darauf basieren, gemäß den Bestimmungen der Abschnitte 9 – Werkzeuge und 15 – Vertraulichkeit an den Käufer zurückzugeben.

18. ETHIK

18.1 Die Parteien verpflichten sich, die für ihre berufliche Tätigkeit geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie nationale und internationale Bestimmungen in folgenden Bereichen einzuhalten und zu gewährleisten, dass auch ihre Dritten (insbesondere Lieferanten und Subunternehmer) diese einhalten:

- Bekämpfung von Betrug.
- Bekämpfung von Korruption und Vorteilsgewährung.
- Bekämpfung von Finanzkriminalität (insbesondere Geldwäsche, Insiderhandel und Terrorismusfinanzierung).
- Grundlegende Arbeitnehmerrechte (insbesondere das Verbot jeglicher Form von Zwangs- oder Kinderarbeit, der Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sowie soziale Freiheiten).
- Wettbewerbswidrige Praktiken.
- Schutz personenbezogener Daten.
- Umweltschutz.

18.2 Jede Partei verpflichtet sich außerdem, jegliche Situation eines Interessenkonflikts zu vermeiden.

18.3 Jede Partei:

- tut weder durch Handlungen noch durch Unterlassungen nichts, was die andere Partei für die Nichteinhaltung der oben genannten Vorschriften wahrscheinlich haftbar machen könnte,
- richtet ihre eigenen Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Ethik ein und unterhält diese,
- informiert die andere Partei unverzüglich über alle ihr bekannt gewordenen Ereignisse, die (i) im Zusammenhang mit der Erfüllung der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu einem Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen führen oder (ii) eine Haftung

ihrerseits veranlassen könnten.

18.4 Jede Partei behält sich das Recht vor, von der anderen Partei den Nachweis zu verlangen, dass sie Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Klausel getroffen hat.

18.5 Der Lieferant erklärt, dass er und seine verbundenen Unternehmen weder direkt noch indirekt Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen unterliegen, die von einer nationalen oder internationalen Organisation (insbesondere dem Europarat, dem Office of Foreign Assets Control US Department of the Treasury [„OFAC“]) verhängt wurden. Sollte ein solches Ereignis vorhersehbar sein und/oder definitiv eintreten, verpflichtet sich der Lieferant, den Kunden unverzüglich zu informieren, der dann das Recht hat, den Vertrag ohne Kündigung und ohne Entschädigung zu kündigen.

18.6 Für den Fall, dass der Lieferant direkt oder indirekt (über seine Direktoren, wirtschaftlichen Eigentümer, Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen und ganz allgemein jede natürliche oder juristische Person, die mit ihm oder für ihn arbeitet) aufgrund einer oder mehrerer der in diesem Artikel genannten nationalen und internationalen Bestimmungen angeklagt oder sanktioniert wird, hat der Lieferant den Kunden unverzüglich zu informieren, der das Recht hat, den Vertrag ohne Kündigung und

ohne Entschädigung zu kündigen.

18.7 Jede Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Klausel durch eine Partei gilt als schwerwiegender Verstoß, der die andere Partei berechtigt, diesen Vertrag vorbehaltlich der Zahlung aller Schäden, auf die diese Partei aufgrund einer solchen Nichteinhaltung Anspruch hat, ohne Kündigung und ohne Entschädigung einseitig zu kündigen

18.8 Jede Partei haftet allein für Verstöße gegen die genannten gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, ohne die andere Partei als Bürgen in Anspruch nehmen zu können.

19. WERBUNG

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder direkt noch indirekt Werbung machen oder Kommunikationen tätigen, die sich auf die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer bezieht(en). Gleches gilt für jede Darstellung der spezifischen Produkte des Käufers in welcher Form auch immer.

20. ANWENDBARES RECHT UND RECHTSPRECHUNG

20.1 Der vertragliche Rahmen und diese AEB unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

20.2 Die Anwendung des 1980 in Wien unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

20.3 Alle Streitigkeiten zwischen dem Käufer und dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Auslegung und Erfüllung des vertraglichen Rahmens sind erstinstanzlich Gegenstand des Versuchs einer gütlichen Einigung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten, die in Form einer Mediation erfolgen kann, ohne dass dies ein Hindernis für die Einleitung insbesondere vorläufige Maßnahmen, die Verhängung einer Vertragsstrafe oder die Übergabe an einen Richter für einstweilige Verfügungen ist.

20.4 Wenn Käufer und Lieferant innerhalb eines (1) Monats nach Mitteilung über das Bestehen der Streitigkeit keine Einigung erzielen, wird die Streitigkeit den Gerichten in Hamburg-Mitte vorgelegt.